

G+S

Gesundheit
und
Schule

BZgA

Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung

Schule und Cannabis

Regeln, Maßnahmen, Frühintervention



Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen

Schule und Cannabis

Regeln, Maßnahmen, Frühintervention

Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen



**Gesundheit
und
Schule**



**Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung**



Drogenhilfe Köln e.V.
Fachstelle für Suchtprävention
Hans-Böckler-Str. 5 • 50354 Hürth
www.drogenhilfe-koeln.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6
Zum Aufbau dieser Broschüre	7
Teil 1: Einige Informationen als Ausgangspunkt	8
Regeln	9
„Welche Regeln zu Cannabis machen Sinn?“	9
„Warum hat Cannabis an der Schule nichts verloren?“	9
„Welche Regeln sollen bei einer Schulveranstaltung oder auf der Klassenfahrt gelten?“	9
„Wie kann die Akzeptanz von Regeln erhöht werden?“	9
„Wie reagieren, wenn Schüler/innen volljährig sind?“	10
Feststellen von Regelbrüchen	10
„Wie findet man heraus, ob ein Schüler/eine Schülerin bekiffte ist?“	10
„Wie erkennt man problematischen Suchtmittelkonsum?“	10
„Sollen Schulen Drogentests durchführen?“	11
Interventionen	12
„Welche Art disziplinarischer Maßnahmen machen Sinn?“	12
„Welche Interventionen im Sinne der Entwicklungsförderung sind sinnvoll?“	12
„Was tun, wenn an der Schule gedealt wird?“	12
„Was, wenn gleich mehrere Schüler/innen konsumiert haben?“	13
„Was, wenn eine dritte Person Schüler/innen beim Kiffen erwischt?“	13
Hilfestellungen	13
„Welche Hilfestellungen gibt es?“	13
Gesetzliche Vorschriften	14
„Welche gesetzlichen Vorschriften müssen beachtet werden?“	14
Einbezug der Eltern	14
„Wie kann man die Eltern in die Regelbildung einbeziehen?“	14
„Wenn Probleme auftauchen: Wann sollen Eltern einbezogen werden?“	15
„Die Eltern haben eine andere Haltung als die Schule! Was tun?“	15
Teil 2: Gemeinsam(e) Regeln schaffen	16
Warum sind gemeinsame Regeln wichtig?	17
Wie kann man solche Regeln schaffen?	18
1. Bildung eines Suchtpräventionsteams	18
2. Haltungen klären	18
3. Regeln formulieren	18
4. Maßnahmen festlegen	19
5. Rollen klären	19
6. Regeln und Maßnahmen kommunizieren	20
7. Kontinuität sicherstellen	20
Flexibel bleiben!	20

Teil 3: Reagieren, wenn es zu Regelbrüchen kommt	21
Die Situation einschätzen	23
1. Wie klar ist die Situation?	23
2. Wie schwerwiegend ist die Situation?	23
3. Wie oft ist es zu Vorfällen gekommen?	23
4. Besteht Selbstgefährdung oder werden andere Schülerinnen und Schüler gefährdet?	24
5. Weitere Kriterien	24
Adäquat und sicher reagieren	25
„Wie erkennt man Cannabiskonsum?“	25
„Was, wenn ich bloß einen Verdacht habe?“	25
„Was kann eine Lehrperson tun, wenn es zu Verhaltensauffälligkeiten kommt?“	25
„Was, wenn Schüler/innen aktuell bekifft sind?“	25
„Worauf muss ich bei Cannabiskonsum von Schülerinnen und Schülern achten?“	26
„In meiner Schulklasse sitzen mehrere Schüler/innen, die praktisch dauernd bekifft sind.“	26
„Wie kann ich Gespräche gestalten? Worauf muss ich achten?“	26
„Was muss ich im Gespräch mit den Eltern berücksichtigen?“	27
„Wie reagieren, wenn ich gefragt werde, ob ich auch schon gekifft habe?“	28
Teil 4: Interventionsleitfaden	29-31
Übersicht	29
Erster Vorfall – erste Schwierigkeiten	30
Zweiter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten	30
Das Verhalten hat sich im Sinne der Vereinbarung geändert	30
Dritter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten	31
Vierter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten	31
Weiter bestehende Schwierigkeiten	31
Gespräche zur Klärung	32
Anhang: Webseiten, Material, Ressourcen	34
Internetadressen	34
Telefonberatung	34
Schriftliches Informationsmaterial	34
Film	34
Koordinierungsstellen für Suchtprävention der Bundesländer	34

Einleitung

Cannabis ist die am häufigsten konsumierte illegale Droge in der Bundesrepublik Deutschland. Laut einer Befragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) aus dem Jahr 2004 wurde etwa einem Drittel der 12- bis 19-jährigen Jugendlichen Cannabis mindestens einmal angeboten. 21 % dieser Altersgruppe haben mindestens einmal im Leben Cannabis konsumiert, 12 % während der letzten 12 Monate.

Die Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA, Lausanne hat im Jahr 2002 ermittelt, dass etwa ein Drittel der Lehrpersonen der 8. und 9. Jahrgangsstufen im laufenden Schuljahr Erfahrungen mit bekifften Schüler/innen im Unterricht gemacht hat*. Recht selten erlebt haben Lehrpersonen, dass alkoholisierte Schüler/innen im Unterricht saßen. Abhängig von der Klassenstufe konnten 6 bis 15 % der Lehrpersonen Cannabis- oder Alkoholkonsum auf dem Schulgelände beobachten.

Dass der Konsum von Cannabis – wie von Alkohol und anderen Drogen – an einer Schule nicht toleriert werden kann, ist klar. Aber wie kann man dagegen vorgehen? Ein System von Regeln und Sanktionen trägt dazu bei, Schwierigkeiten zu vermindern und zu verhindern. Die vorliegende Broschüre zeigt auf, wie eine Schule vorgehen kann. Sie geht dabei auf zwei Fragenkomplexe ein:

- 1. Wie kann die Schule als Ganzes mit dem Thema Cannabis umgehen? Welche Regeln sollen gelten und welche Maßnahmen sollten im Fall von Konsum getroffen werden?**
- 2. Wie können Lehrpersonen im Fall von Konsum im direkten Kontakt mit Schülerinnen und Schülern konstruktiv umgehen?**

Die Broschüre wurde vom Bundesamt für Gesundheit, Bern und der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA, Lausanne entwickelt. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat sich auf Grund der positiven Erfahrungen in der Schweiz mit den vorgestellten Maßnahmen entschlossen, die Broschüre zu übernehmen und sie geringfügig deutschen Verhältnissen anzupassen.

Die Broschüre richtet sich in erster Linie an Lehrpersonen der weiterführenden Schulen. Sie versteht sich als Anregung zur Auseinandersetzung und als Hilfestellung. Bei der Gestaltung eines schulinternen Regelsystems muss jedoch die spezifische Situation der einzelnen Schule berücksichtigt werden.

*oder unter dem Einfluss von anderen illegalen Substanzen standen. Aber in den allermeisten Fällen dürfte es sich um Cannabis-konsum gehandelt haben.



Zum Aufbau dieser Broschüre:

Teil 1: Einige Informationen als Ausgangspunkt

Dieser Teil nimmt einige wichtige Fragen auf, die sich an Schulen in Zusammenhang mit Cannabis stellen können, und beantwortet sie aus Sicht der Prävention.

Teil 2: Gemeinsam(e) Regeln schaffen

Hier wird aufgezeigt, wie eine Schule ein Regelsystem entwickeln kann.

Teil 3: Wie reagieren, wenn es zu Regelbrüchen kommt?

Dieser Teil gibt Hinweise für Lehrpersonen, wie sie im direkten Kontakt in Problemsituationen adäquat reagieren können.

Teil 4: Als Beispiel wird ein „Interventionsleitfaden“ vorgestellt.

Anhang:

Hinweise auf Webseiten, Material und Ressourcen.

1. Einige Informationen als Ausgangspunkt

Als Einstieg werden hier einige grundlegende Fragen zum Thema „Cannabis und Schule“ aufgegriffen und aus Sicht der Prävention beantwortet: Gemeint sind Hinweise und Informationen zum Aufstellen von Regeln, zum Feststellen von Regelbrüchen, zu Interventionen, zu gesetzlichen Vorschriften sowie zum Einbezug der Eltern.



„Welche Regeln zu Cannabis machen Sinn?“

An einer Schule kann natürlich nicht toleriert werden, dass Schüler/innen während des Unterrichts oder während anderer schulischer Anlässe Cannabis konsumieren oder unter dem Einfluss von Cannabis stehen.

- Kein Konsum vor oder während der Schule
- Keine Teilnahme am Unterricht in nicht aufnahmefähigem Zustand
- Kein Konsum vor oder während Veranstaltungen, die von der Schule organisiert werden, wie z. B. Klassenfahrten, Wandertagen, Schulfesten
- Keine Weitergabe, kein Handel mit Cannabis oder anderen Drogen auf dem Schulgelände.

Regeln in der Schule halten fest, was für Schüler/innen und was für Lehrer/innen gilt. Erklärungen zur Wirkungsweise der Substanz begründen diese Regeln, was der Akzeptanz dient.

„Warum hat Cannabis an der Schule nichts verloren?“

Die Schule ist ein Ort, wo Lernorientierung und Leistung zentral sind. Cannabis-konsum behindert beides: Kurzfristig werden unter anderem die Aufmerksamkeitsleistung und die Leistungsfähigkeit des Kurzzeitgedächtnisses vermindert, die beide im Lernprozess eine wichtige Rolle spielen.

Auch aus sozialen Gründen können berauschte Schüler/innen im Unterricht nicht toleriert werden, da sie letztlich den Lernprozess der anderen Schüler/innen bremsen und das Klassenklima stören. Zudem verändert Cannabiskonsum das Sozialverhalten oft ungünstig.

„Welche Regeln sollen bei einer Schulveranstaltung oder auf der Klassenfahrt gelten?“

Bei jeder Art von Schulveranstaltung gelten die gleichen Regeln – die Argumente sind je nach Situation andere: Bei einem Wandertag oder auf einer Klassenfahrt stehen v. a. die Sicherheit (d. h. die Prävention von Unfällen) und der Schutz der Nichtkonsumierenden im Vordergrund. Die Sanktionen im Fall von Konsum müssen den Situationen angepasst werden. Wird z. B. im Schullager gekifft, ist es im Allgemeinen angebracht, die Eltern sofort zu informieren und die betreffenden Schüler/innen begleitet nach Hause zu entlassen. Dieses Vorgehen setzt voraus, dass die Eltern und Schüler/innen vor der Schulveranstaltung über diese Regeln informiert werden.

„Wie kann die Akzeptanz von Regeln erhöht werden?“

Die Sinnvermittlung und Begründung sind für die Akzeptanz der Regeln und Sanktionen von zentraler Bedeutung.

Auf der Ebene der Lehrer/innen und anderer Akteure: Partizipation am Regelbildungsprozess in Form von Schulvereinbarungen oder Schulverträgen trägt zu einer größeren Bereitschaft bei, Regeln mitzutragen und sich dafür einzusetzen, dass sie eingehalten werden.

Auf der Ebene der Schüler/innen: Eine direkte Partizipation von Schülerinnen und Schülern bei der Erstellung eines Regelsystems ist v. a. deswegen schwierig, weil die Regeln, die gelten sollen, nicht verhandelbar sind. Eher möglich (z. B. in Schulen mit entsprechender Tradition) ist eine Form der Partizipation von Schülerinnen und Schülern bei der Diskussion möglicher Sanktionen bei Regelübertretung.

Die Aussicht auf Sanktionen und das Wissen um deren Umsetzung tragen dazu bei, dass Regeln eingehalten werden.

Auf der Ebene der Klasse: Im Unterricht kann eine allgemeine Auseinandersetzung der Schüler/innen mit „Regeln und Sanktionen“ und der Frage „Wie kann eine Gemeinschaft funktionieren?“ Verständnis für Regelsysteme aufbauen und festigen.

„Wie reagieren, wenn Schüler/innen volljährig sind?“

Bestimmte Schulen werden (auch) von jungen volljährigen Erwachsenen besucht. Im Prinzip gelten die gleichen Hinweise, Überlegungen und Argumente wie bei minderjährigen Schülern und Schülerinnen. Was sich teilweise ändert, ist das Vorgehen nach dem Interventionsleitfaden (vgl. S. 29–31): Sind Schüler/innen volljährig, sollte der Einbezug der Eltern mit Zustimmung der Schüler/innen erfolgen.

Feststellen von Regelbrüchen

„Wie findet man heraus, ob ein Schüler/eine Schülerin bekifft ist?“

Bekifft Jugendliche sind nicht leicht zu erkennen. Lange nicht alle Konsumentinnen und Konsumenten entwickeln direkt nach dem Konsum gut sichtbare Symptome, und die feststellbaren Zeichen sind nicht mit Sicherheit auf einen Konsum zurückzuführen. In einem Gespräch kann die Ursache der Auffälligkeit am ehesten geklärt werden.

Auf Cannabiskonsum hinweisen können z. B.:

- Charakteristischer Geruch
(Kann auch an Kleidern haften, die in Anwesenheit kiffender Personen getragen wurden.)
- Sediertheit, verlangsamte Reflexe, verringerte Konzentration
(Können zum Beispiel auch bei Müdigkeit auftreten.)
- Auffallende Gesprächigkeit oder Schweigsamkeit
(Auffallende Schweigsamkeit kann z. B. auch mit Sorgen zusammenhängen, die ein Schüler/eine Schülerin hat.)
- Mehr oder weniger unmotiviertes Kichern
(Manchmal lachen Heranwachsende über für Erwachsene unverständliche Dinge.)
- Gerötete Augen
(Können auch nach Wassersport, durch eine Augenerkrankung, wegen Weinens etc. auftreten.)

„Wie erkennt man problematischen Suchtmittelkonsum?“

Problematischer Suchtmittelkonsum kann sich in verschiedenen Verhaltensauffälligkeiten ausdrücken oder mit solchen zusammenfallen. Aber Vorsicht: Solche Auffälligkeiten können ganz verschiedene Ursachen haben. In jedem Fall sind sie Ausdruck eines Unwohlseins oder eines Problems, auf das reagiert werden muss.

- Starker Leistungsabfall, insbesondere fächerübergreifender Leistungsabfall
- Häufiges (unentschuldigtes) Fehlen
- Häufiges Zuspätkommen
- Häufig unerledigte Hausaufgaben
- Erhebliche Veränderungen im Freundeskreis
- Aufgeben von Interessen und Aktivitäten
- Große Gefühlsschwankungen
- Rückzug, Verschlossenheit, Unlust, Demotivation, Apathie
- Unruhiges Verhalten, Störung des Unterrichts
- Soziale und/oder familiäre Probleme
- Schutzbehauptungen und/oder Lügen
- u. a.

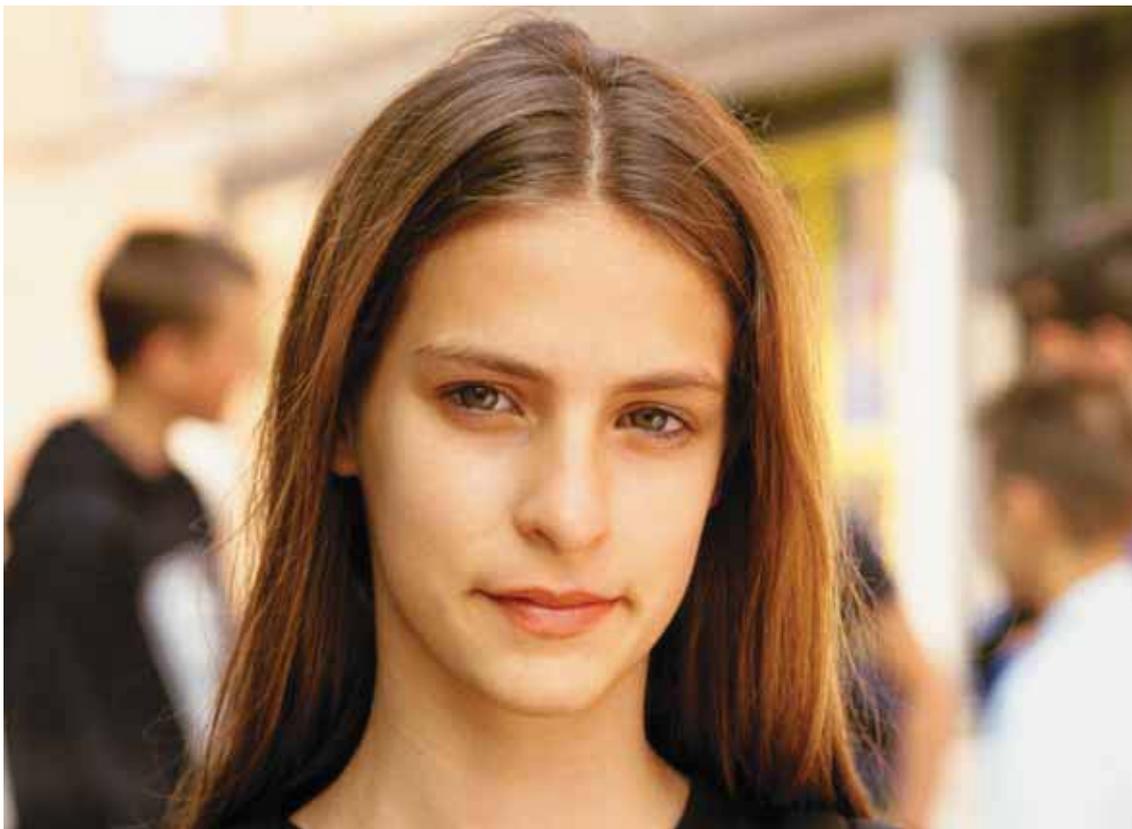
„Sollen Schulen Drogentests durchführen?“

Nein, weder für öffentliche noch für private Schulen können solche empfohlen werden. Zum einen stellen sich dabei rechtliche Probleme (Persönlichkeitsschutz), zum anderen ist diese Maßnahme vom erzieherischen Standpunkt her fragwürdig. Um festzustellen, ob es einem Schüler/einer Schülerin schlecht geht, ob er/sie die schulischen Anforderungen erfüllt oder Regeln einhält, sind keine Drogentests nötig. Es gibt andere Interventionen, die dem Vertrauensverhältnis nicht schaden und auf den Persönlichkeitsschutz Rücksicht nehmen. Dazu gehören entwicklungsfördernde Maßnahmen, wie sie in dieser Broschüre vorgeschlagen werden.

Der Aussagewert von Testergebnissen ist beschränkt: Noch Tage oder gar Wochen nach dem Konsum können Cannabisspuren im Urin nachgewiesen werden, so dass ein Testergebnis nichts über den aktuellen Zustand der betroffenen Person aussagt. Ein positives Testergebnis kann nicht aufzeigen, ob diese Person regelmäßig Cannabis konsumiert. Weiter sind die einfach durchzuführenden Tests relativ leicht zu fälschen (Verdünnen, falscher Urin etc.).

Der Abschreckungseffekt solcher Tests ist beschränkt. Die Angst vor den Konsequenzen im Falle eines positiven Testergebnisses hält Jugendliche nicht unbedingt vom Konsum ab.

Sind Drogentests Bestandteil einer therapeutischen Intervention durch Fachpersonen, können diese begleitend zu einer Behandlung in adäquater Form eingesetzt werden.



Interventionen

„Welche Art disziplinarischer Maßnahmen machen Sinn?“

Grundsätzlich sind Sanktionen mit einem Bezug zum Regelverstoß sinnvoll, z. B. eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Regeln“ oder eine Leistung für die Gemeinschaft. Das ist aber nicht immer möglich. Deshalb können auch „klassische“ Auflagen in Form von Strafaufgaben oder Nachsitzen eingesetzt werden. Es ist sicher günstig, die Maßnahme nachzubesprechen, evtl. im Rahmen des Gesprächs nach dem Interventionsleitfaden (s. S. 29–33). Wichtig ist, dass dem Schüler/der Schülerin der Bezug zwischen Regelverletzung und Konsequenz deutlich wird. Falls es zu keinen weiteren Vorfällen kommt, ist die Angelegenheit damit abgeschlossen.

„Welche Interventionen im Sinne der Entwicklungsförderung sind sinnvoll?“

Grundsätzlich macht Sinn, was der Problemlösung sowie der Gesundheit und Entwicklung der betreffenden Schüler/innen dient. Das bedeutet, dass ein Schüler/eine Schülerin so lange wie möglich in der Schule eingebunden bleiben soll. In vielen Fällen können mit Gesprächen, wie sie z. B. im Interventionsleitfaden beschrieben sind, Veränderungen des Verhaltens begünstigt werden. Wenn nötig müssen weitere Maßnahmen getroffen werden, die das Ziel haben, den Schüler/die Schülerin zu unterstützen und Hilfestellungen zu bieten. Allerdings darf das längerfristig nicht auf Kosten der Lehrpersonen, der anderen Schüler/innen oder der Schule geschehen. Je nach Problemlage müssen Fachpersonen hinzugezogen werden.

In wenigen Fällen ist ein (zeitweiser) Ausschluss von der Schule notwendig, um den betreffenden Jugendlichen einer adäquaten, individuellen und entwicklungsfördernden Begleitung zuzuführen. In Einzelfällen sind Erziehungshilfen für Eltern oder vormundschaftliche Maßnahmen angezeigt und unerlässlich.

„Was tun, wenn an der Schule gedealt wird?“

Dealen ist die Abgabe von Drogen gegen Entgelt oder gegen eine Dienstleistung. Schüler/innen, die erwiesenermaßen mit Cannabis „dealen“, werden verwarnet. Im Allgemeinen wird die Polizei eingeschaltet. Die Eltern werden informiert und aufgefordert, mit Unterstützung der Schule ihren Sohn/ihre Tochter zur Einhaltung der Regeln zu verpflichten. Dabei muss auch darüber gesprochen werden, dass es sich beim Handel um eine Gefährdung der anderen Schüler/innen handelt und dass die Schule die Aufgabe hat, diese zu schützen. Handel an der Schule darf niemals toleriert werden.

Eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit besteht darin, festzustellen, was „Dealen“ ist und was nicht. Oft geben Schüler/innen an ihre Kameradinnen und Kameraden Cannabis als eine Art „Freundschaftsdienst“ weiter, d. h. ohne eine Gegenleistung zu erwarten. Wenn festgestellt wird, dass ein Schüler/eine Schülerin Cannabis in dieser Art weitergegeben hat – also ohne dass ein Handel vorliegt –, kann auf den Leitfaden zurückgegriffen werden. Die Regelverletzung wird sanktioniert und eine Verhaltensänderung soll mit geeigneten Maßnahmen unterstützt werden.

Wenn das Schulgelände nach Schulschluss als sozialer Treffpunkt dient, kann es vorkommen, dass am Nachmittag oder Abend Cannabis weitergegeben wird. Auch hier sollte die Schule so weit wie möglich versuchen, Einfluss zu nehmen, damit dies nicht vorkommt.

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden kann in solchen Fällen nach einer Lösung gesucht werden.

Wenn ein Schüler/eine Schülerin mit anderen illegalen Drogen handelt oder solche

weitergibt, empfiehlt es sich, sofort die Polizei einzuschalten. Das Gleiche gilt, wenn ehemalige Schüler/innen oder fremde Personen auf dem Schulgelände und in dessen Umgebung Drogen (auch Cannabis) anbieten. Lehrpersonen sollten hier, um sich zu schützen, nicht selbst eingreifen, sondern dies der Polizei überlassen.

„Was, wenn gleich mehrere Schüler/innen konsumiert haben?“

Im Prinzip kann genau so wie im Einzelfall vorgegangen werden. Einzelgespräche mit den Schülerinnen und Schülern sollten auf jeden Fall stattfinden. Weiter ist eine Auseinandersetzung mit der gesamten betroffenen Gruppe angezeigt, gerade um z. B. über Gruppenphänomene diskutieren zu können. Vielleicht kann und möchte eine Lehrperson diese Aufgabe selbst übernehmen. Möglicherweise ist es hilfreich diese Aufgabe an eine andere Person (z. B. an einen Schulsozialarbeiter/eine Schulsozialarbeiterin oder an eine Fachperson einer Suchtberatungsstelle) zu delegieren.

„Was, wenn eine dritte Person Schüler/innen beim Kiffen erwischt?“

Oft wird es so sein, dass nicht die Hauptlehrperson selbst, sondern andere schulinterne Personen (z. B. der Hausmeister oder andere Lehrpersonen) beobachten, wie Schüler/innen vor oder während der Schulzeit Cannabis konsumieren. Dann sollten diese die Schüler/innen ansprechen und ihnen erklären, dass die Schulordnung verlangt, dass der Vorfall der/dem Klassenlehrer/in gemeldet wird. Ihm/ihr fällt die Aufgabe zu, weitere Schritte einzuleiten.

Hilfestellungen

„Welche Hilfestellungen gibt es?“

Manche Schulen können in schwierigen Situationen auf interne Hilfestellungen zurückgreifen. So können z. B. Schulsozialarbeiter/innen, Gesundheitsbeauftragte, Kontaktlehrpersonen oder andere speziell geschulte Personen bestimmte Aufgaben übernehmen. Je nachdem können diese Personen zu einem frühen Zeitpunkt die Lehrpersonen entlasten. Eventuell ist das Vorgehen bereits in einem Suchtpräventionskonzept der Schule festgelegt. In anderen Fällen können oder müssen externe Fachpersonen eingeschaltet werden. Es empfiehlt sich, solche Kontakte bereits während der Erarbeitung eines Regelsystems aufzubauen. Neben den schulnahen Beratungsangeboten kommen in diesem Zusammenhang insbesondere Präventions- und Suchtberatungsstellen sowie (für Ordnungsfragen) die Polizei in Frage. Im Falle einer Selbst- oder Fremdgefährdung etwa müssen sofort Fachpersonen hinzugezogen werden.



Gesetzliche Vorschriften

„Welche gesetzlichen Vorschriften müssen beachtet werden?“

Die UN-Kinderrechtskonvention legt das Recht von Kindern auf körperliche, geistige und seelische Entwicklung fest. Die Eltern oder ihre rechtmäßigen Vertreter/innen sind für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich. Die Kinderrechtskonvention erklärt die Kinder vor allem aber explizit zu Grundrechtsträgern, d. h. das Kind ist ein in seiner Persönlichkeit zu respektierendes Wesen mit eigenständigen Rechtspositionen.

Das Grundgesetz legt das Recht von Kindern und Jugendlichen auf die Förderung ihrer Entwicklung fest. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Die einzelnen Ausführungen sind Ländersache, was bedeutet, dass die gesetzliche Situation je nach Bundesland berücksichtigt werden muss – auch in Zusammenhang mit der Erstellung eines Regelsystems.

Das Bürgerliche Gesetzbuch überträgt den Eltern die Hauptverantwortung für Pflege und Erziehung des Kindes. Sie sind auch verpflichtet, mit der Schule zusammenzuarbeiten.

Grundsätzlich haben Eltern das Erziehungsmonopol. Sie sind deshalb in alle Belange, die das Kind betreffen und von außerfamiliären Stellen behandelt werden, einzubeziehen. Sie entscheiden im Prinzip, wie den Bedürfnissen des Kindes Rechnung getragen werden soll.

Die Schule trägt eine große Verantwortung im Zusammenhang mit der Sicherung des Kindeswohls. Die Schule ist u. a. verpflichtet, mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Das Lehrpersonal muss den Anspruch des Persönlichkeits-schutzes von Eltern, Schülerinnen und Schülern garantieren. Das Lehrpersonal unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit hat Grenzen. So kann diese auf Grund des Motivs des Kindeswohls durchbrochen werden. Die Gesetzgebung sieht hinsichtlich des Kinderschutzes für bestimmte Personen (insbesondere auch für Schulorgane) eine Anzeigepflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde vor, wenn eine Entwicklungsgefährdung besteht. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn ein Kind bezüglich affektiver, intellektueller, körperlicher, gesundheitlicher oder rechtlicher Aspekte gefährdet ist.

Cannabis fällt unter das **Betäubungsmittel-Gesetz (BtMG)**. Anbau, Handel, Besitz und Erwerb etc. sind verboten. Beim Besitz in geringen Mengen zum Eigenkonsum gibt es in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedliche Regelungen. Im Regelfall kann das Ermittlungsverfahren nach § 31a BtMG von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden. Grund dafür ist, dass auf Drogenkonsum in der Regel nicht mit Strafe, sondern mit pädagogischen und therapeutischen Hilfestellungen reagiert werden soll.

Einbezug der Eltern

„Wie kann man die Eltern in die Regelbildung einbeziehen?“

Der Einbezug einer Elternvertretung in den Prozess der Regelbildung ist dann gut möglich, wenn sich die Eltern organisiert haben und bereits „aus Tradition“ am Geschehen in der Schule Anteil nehmen. Ist dies nicht der Fall, wird es schwieriger, eine Vertretung zu finden, die die Haltung der Eltern repräsentieren kann. Wenn ein Regelsystem ausgearbeitet wird, ist dies ein willkommener Anlass, die Eltern stärker einzubeziehen und einzubinden, indem ihre Rolle und ihre Aufgaben definiert werden. Eine Einladung zur Kooperation und eine Wertschätzung ihrer Rolle sind wichtige Bestandteile der Kommunikation.

In jedem Fall müssen die Eltern informiert werden,

- welche Regeln gelten,
- warum sie gelten,
- welche Interventionen im Fall von Cannabiskonsum vorgesehen sind,
- wann die Eltern einbezogen werden,
- welche Unterstützung die Schule in Problemlagen bietet und
- wann es zum Einbezug externer Fachpersonen kommt.

Die Eltern erhalten auch Informationen über die Regeln für Klassenfahrten und andere Schulveranstaltungen und erfahren, was in solchen Fällen von ihnen erwartet wird und was sie von der Schule erwarten können.

„Wenn Probleme auftauchen: Wann sollen Eltern einbezogen werden?“

Da den Eltern die Aufgabe, ihre Kinder zu erziehen obliegt und sie die Verantwortung für diese tragen, müssen sie informiert werden, wenn es innerhalb der Schule zu Schwierigkeiten kommt. Lehrpersonen sollen hier nicht die Verantwortung der Eltern übernehmen. Allerdings können die Eltern ihre Verantwortung nur wahrnehmen, wenn sie ausreichend über das Verhalten und die Probleme ihrer Kinder informiert sind.

Bei geringfügigen Vergehen, die keine unmittelbare Gefahr für die anderen Schüler/innen bilden, kann die Sache zwischen Lehrperson und Schüler/in geregelt werden, insbesondere beim ersten Vorfall. Werden die Eltern einbezogen, sollten die betroffenen Schüler/innen, wenn irgendwie möglich, vorher informiert werden. So erhalten sie die Möglichkeit, bestehende Ängste oder Befürchtungen mit der Lehrperson zu besprechen.

„Die Eltern haben eine andere Haltung als die Schule! Was tun?“

Sollte der Fall eintreten, dass Schule und einzelne Eltern eine unterschiedliche Haltung zum Cannabiskonsum haben, ist es besonders wichtig, diesen Eltern den Standpunkt der Schule zu verdeutlichen. Man braucht hier nicht zu einer gemeinsamen Haltung zu gelangen, sondern muss die Situation der Schule in den Vordergrund stellen. Von den Eltern darf erwartet werden, dass sie sich darauf einstellen und mit der Schule kooperieren, auch wenn sie eine andere Einstellung haben.



2. Gemeinsam(e) Regeln schaffen

In diesem Teil wird beschrieben, wie eine Schule ein Regelsystem schaffen kann und worauf sie dabei achten sollte.



Warum sind gemeinsame Regeln wichtig?

Klare Regeln und gezielte Interventionen sind aus verschiedenen Gründen wichtig. Sie schaffen klare Verhältnisse sowohl für Schüler/innen wie für Lehrer/innen, Eltern und andere Beteiligte. Darum müssen diese Regeln für die gesamte Schule gelten – es ist nicht möglich, klassenspezifische Regelungen festzulegen. Regeln helfen, Probleme zu verhindern, indem den Schülerinnen und Schülern deutlich vermittelt wird, dass bestimmte Verhaltensweisen nicht toleriert werden können und dass sie mit Konsequenzen rechnen müssen, wenn sie Regeln übertreten. Klare Regeln helfen, ruhig, sicher und einheitlich zu reagieren. Dies wirkt sich positiv auf die Glaubwürdigkeit von Schule und Lehrpersonen aus und gibt den Schülern und Schülerinnen Sicherheit.

Für alle Beteiligten, Schulleitung, Lehrpersonen, Eltern, Schüler/innen wird die Problembearbeitung einfacher, wenn sich eine Schule darauf vorbereitet. Es ist mit annehmbarem Aufwand möglich, ein Regelsystem zu schaffen, das von allen getragen wird.

Man muss:

- Regeln definieren, die Gültigkeit haben, praktikabel sind und von allen getragen werden,
- für den Fall von Übertretungen Maßnahmen definieren und diese konsequent anwenden,
- einen Interventionsleitfaden mit entwicklungsfördernden Maßnahmen festlegen,
- die Rollen- und Aufgabenverteilung aller Akteure klären und aufeinander abstimmen,
- alle Betroffenen regelmäßig über das Regelsystem informieren,
- dafür sorgen, dass dieses System kontinuierlich verifiziert und angepasst wird.

Institutionelle Regelsysteme sind wichtig

Das Strafgesetz kann Probleme in Zusammenhang mit Cannabiskonsum nicht lösen – weder in der Schule noch in der Gesellschaft. Unabdingbar sind aber institutionelle Regelsysteme: Wir brauchen die klare Haltung und Botschaft „Kiffen verboten“ überall dort, wo Jugendliche lernen, arbeiten oder in Situationen, in denen sie sich selbst oder andere gefährden.

Wie kann man solche Regeln schaffen?

1. Bildung eines Suchtpräventionsteams

Ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulleitung (oder eine in Präventionsfragen kompetente Lehrkraft) wird von der Schulleitung beauftragt, die Leitung dieses Projekts zu übernehmen und dafür ein Team zusammenzustellen. Kooperation ist von Anfang an wichtig. Es wird zwar kaum möglich sein, alle Betroffenen direkt in den Prozess der Regelfindung einzubinden, aber alle vom Regelsystem Betroffenen sollten in der Ausarbeitung eines solchen Regelsystems vertreten sein – mit Ausnahme der Schüler/innen. Das Team sollte auch nicht zu groß sein. Daher muss entschieden werden, wer direkt bei der Erarbeitung dabei sein soll, wer in die Vereinbarungen einbezogen wird und wen man einfach über die Ergebnisse informiert.

Eine mögliche Zusammensetzung einer solchen Arbeitsgruppe:

- Mitglied der Schulleitung bzw. je eine Vertretung der Schulleitungen. Der Leitung des Projekts kommt im Prozess der Regelbildung eine zentrale Rolle zu. Sie wird die Zusammenkünfte organisieren, die Sitzungen leiten, Ergebnisse festhalten und die Kontinuität der Arbeit garantieren.
- Lehrpersonen (z. B. „Kontaktlehrperson“, Mediator/in, Gesundheitserzieher/in, Vertretungen verschiedener Schulstufen)
- Wenn abzusehen ist, dass ein Teil der Lehrpersonen mit der Ausrichtung des Regelwerks Schwierigkeiten haben wird, ist es hilfreich, ihnen eine Vertretung in der Arbeitsgruppe anzubieten.
- Vertretung der Schulbehörde
- Andere Vertreter/innen, je nach Situation: ein Schulsozialarbeiter/eine Schulsozialarbeiterin, der/die Schulhausmeister/in, eine Elternvertretung
- **Beratend:** Vertretung der regionalen Suchtpräventions- und/oder Suchtberatungsstelle, des Schulpsychologischen Dienstes, des Gesundheitsamtes

2. Haltungen klären

Gemeinsame Regeln basieren auf gemeinsamen Zielvorstellungen. Die Beteiligten bringen ihre Werthaltungen bezüglich Cannabiskonsums in die Diskussion ein. Es wird kaum so sein, dass alle Mitglieder einer solchen Arbeitsgruppe die gleiche Haltung dem Cannabiskonsum gegenüber haben. Das ist auch nicht notwendig. Wichtig ist vielmehr, gemeinsame Ziele zum Thema „Cannabiskonsum und Schule“ zu formulieren, also eine Haltung zu finden, die sich spezifisch auf die Schule bezieht. Es kann sich lohnen, für diesen Prozess eine externe Fachperson hinzuzuziehen. Die Ergebnisse sollten dem Kollegium vorgelegt und offene Fragen diskutiert werden.

3. Regeln formulieren

Man muss darauf achten, dass bei einer Formulierung von Regeln zu Cannabis insbesondere auch Regeln zu Alkohol und anderen Substanzen einbezogen werden. Es wäre nicht glaubwürdig, sich nur auf Cannabis zu konzentrieren. Die Regeln und Sanktionen zu Cannabis (und anderen Substanzen) müssen in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu anderen Regeln und Sanktionen stehen und in das Regelwerk der Schule integriert werden. Wenn nötig müssen bestehende Regeln oder Sanktionen überprüft und angepasst werden.

Regeln und Sanktionen machen nur Sinn, wenn sie im Schulalltag zur Anwendung kommen. Es lohnt sich deshalb, eine kritische Betrachtung an den Anfang des Prozesses zu stellen: Welche Regeln und Sanktionen gibt es bereits? Wie geht man an der Schule damit um? Wie verbindlich sind sie? Was fehlt?

Es ist empfehlenswert, die vom Suchtpräventionsteam formulierten Regeln bei allen betroffenen Gruppen (mit Ausnahme der Schüler/innen) in eine Schulvereinbarung oder einen Schulvertrag münden zu lassen.

4. Maßnahmen festlegen

Das Suchtpräventionsteam legt fest, wie reagiert werden soll, wenn Schüler/innen Regeln übertreten. Im Prinzip müssen zwei Formen von Reaktionen bestimmt werden, die parallel eingesetzt werden:

1. Sanktionen in Form von disziplinarischen Maßnahmen: Diese Konsequenzen werden als Hilfe für die Lehrpersonen in schriftlicher Form festgehalten, z. B. als Beilage zu den Regeln. Allerdings gibt es auch immer wieder Situationen, in denen sich individuell angepasste Sanktionen aufdrängen.

2. Entwicklungsfördernde Maßnahmen müssen parallel zu disziplinarischen Maßnahmen in die Wege geleitet werden. Sie sollen den betroffenen Schülerinnen und Schülern helfen, eine problematische Entwicklung oder schwierige Situationen zu überwinden. Diese Maßnahmen erfolgen in Form eines Gesprächs und sind abhängig von der Situation.

Das Suchtpräventionsteam entwickelt einen Interventionsleitfaden (vgl. Beispiel Seiten 29–33), der ein flexibles und auf die verschiedensten Situationen anwendbares Vorgehen erlaubt. Lehrpersonen, Schulleitung(en) und weitere Akteure werden so in ihrer Arbeit unterstützt und zugleich entlastet.

5. Rollen klären

Innerhalb der Schule sollten die Kompetenzen verschiedener Rollenträger/innen geklärt werden, z. B. welche Rollen und Aufgaben den Klassenlehrern und Klassenlehrerinnen zufällt, wer an Gesprächen teilnimmt, wann wer informiert werden muss (z. B. wann sollen Lehrpersonen die Schulleitung oder gar die Schulbehörde informieren?), an wen sich Lehrpersonen wenden können, um sich zu entlasten, wer welche Entscheidungen treffen kann und darf etc. Es gilt auch, Zeitpunkt, Kriterien und Form der Zusammenarbeit mit verschiedenen externen Fachstellen zu definieren.



6. Regeln und Maßnahmen kommunizieren

Das Suchtpräventionsteam erstellt einen Kommunikationsplan für die Information aller Betroffenen (Kollegium, Schülerinnen und Schüler, Eltern etc.). Es empfiehlt sich, alle Beteiligten zur Kooperation einzuladen und ihre Rolle in diesem System hervorzuheben. Solche „Informationsrunden“ müssen regelmäßig durchgeführt werden:

- zum Schuljahresbeginn,
- wenn es zu wichtigen Veränderungen des Regelsystems kommt.

Die Regeln und Maßnahmen werden in geeignetem Rahmen auch im Schulprogramm erwähnt, evtl. als Ergänzung dazu. Diese mehr formelle Verankerung unterstreicht die Wichtigkeit.

Damit ist die Tätigkeit des Teams im Prinzip abgeschlossen. Es oder die Schulleitung muss bestimmen, wer für diese „Informationsrunden“ in Zukunft verantwortlich sein soll.

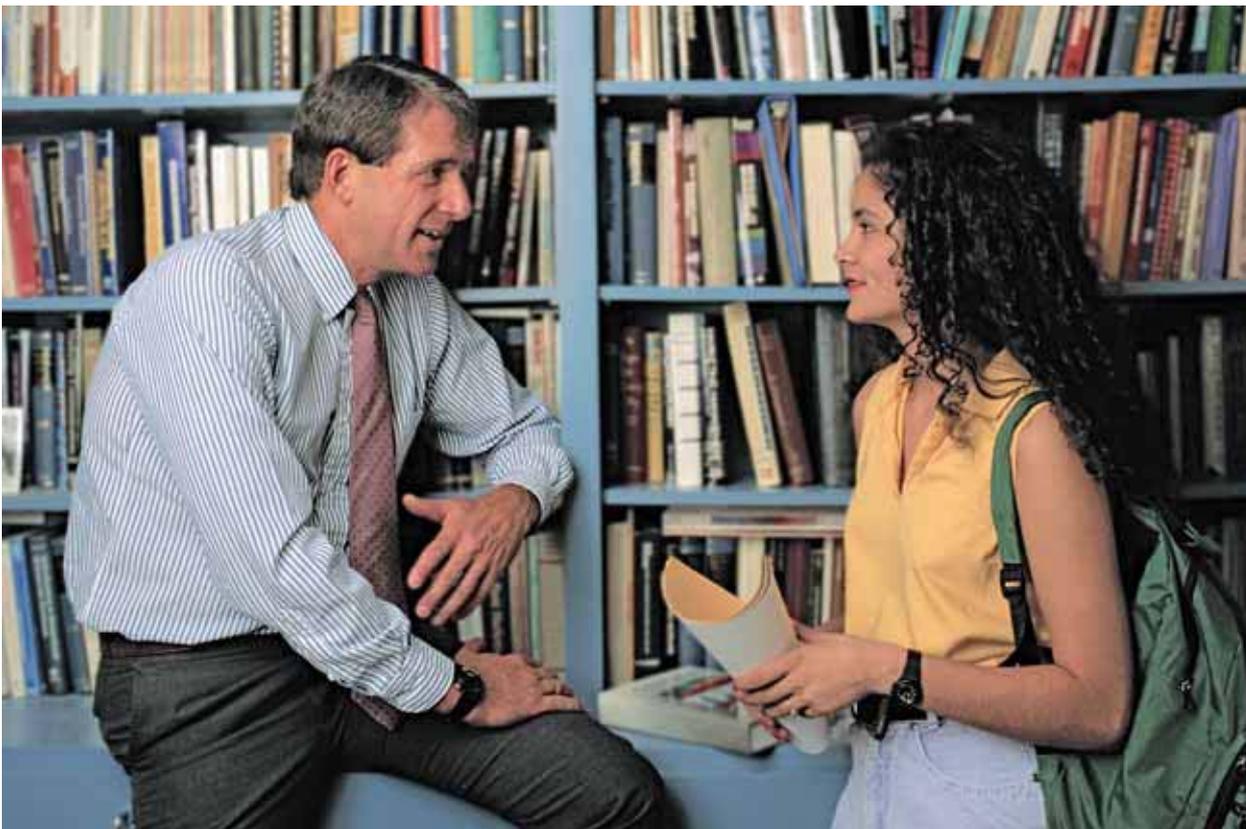
7. Kontinuität sicherstellen

Weiter müssen die kontinuierliche Begleitung und eventuelle Anpassung des Systems geplant werden: Mit Besprechungen von Fallbeispielen soll regelmäßig geprüft werden, ob das System gut funktioniert oder ob Veränderungen vorgenommen werden müssen. Auch hier muss die Schulleitung oder das Suchtpräventionsteam bestimmen, wer diese Aufgabe übernimmt.

Flexibel bleiben!

Trotz Einfachheit und Eindeutigkeit darf ein Regelsystem nicht starr sein. Man sollte dieses als Leitlinie sehen. Den Lehrpersonen muss eine ausreichende **Flexibilität im Vorgehen und Reagieren** möglich bleiben. Je nach Situation wird man Schritte auslassen oder eine Stufe des Interventionsleitfadens wiederholen. Ein solches Regelsystem ist etwas **Dynamisches**: Was sich bewährt und was nicht, zeigt die Erfahrung. Eine regelmäßige Evaluation erleichtert notwendige Anpassungen und Veränderungen.

3. Reagieren, wenn es zu Regelbrüchen kommt



Wenn Regeln verletzt werden, sind meistens zuerst die Lehrpersonen gefordert. Sie werden die ersten Schritte einleiten und begleiten im Allgemeinen den anschließenden Prozess. Vieles von dem, was Lehrpersonen tun können, ist Bestandteil ihres alltäglichen Umgangs mit ihren Schülerinnen und Schülern. Wenn das Verhältnis zwischen Lehrperson und Schülerinnen und Schülern gut ist, ist es einfacher, in einer Krisensituation das Gespräch zu finden und zu führen.

Ein Regelsystem, das eine Schule formuliert und anwendet, ist für Lehrpersonen eine wichtige Hilfestellung, wenn es zu kritischen Situationen kommt: Auf struktureller Ebene Sicherheit zu haben, ist eine gute Basis für eine konstruktive Problembearbeitung. Trotzdem ist es oft nicht leicht, im direkten Kontakt das „Richtige“ zu tun.

Die folgenden Hinweise helfen Lehrpersonen, in solchen Momenten kompetent und ruhig zu reagieren.



Die Art der Reaktion hängt von verschiedenen Kriterien ab:

1. Wie klar ist die Situation?

Wenn die Lehrperson nicht sicher ist, was genau vor sich geht (ob z. B. überhaupt Cannabis konsumiert wurde), gilt es, das Gespräch zu suchen und herauszufinden, was los ist. Unter Umständen muss eine Lehrperson auch ermitteln. Falls dies nötig ist, empfiehlt sich eine Absprache mit der Schulleitung. Ermitteln ist keine einfache Angelegenheit. Sie verlangt Fingerspitzengefühl und zugleich Entschiedenheit, weil niemandem Unrecht getan und trotzdem herausgefunden werden soll, was vorgefallen ist.

2. Wie schwerwiegend ist die Situation?

Grenzen auszutesten und Regeln zu übertreten, ist für das Jugendalter bis zu einem gewissen Grad typisch und nicht nur negativ. Nicht jede Regelverletzung oder Verhaltensauffälligkeit erfordert die gleiche Reaktion. Es gilt, die gesamte Situation im Auge zu behalten, d. h. einzubeziehen, ob weitere Auffälligkeiten oder Probleme bestehen, und zu beachten, über welche Kompetenzen der Schüler/die Schülerin verfügt.

Nicht immer sind es die schwerwiegenden Situationen, die besonders zu schaffen machen. Gerade bei unangenehmen kleineren, länger dauernden Problemen besteht die Gefahr einer Überbewertung, so dass in der Folge sehr viel Zeit und Energie für eine Problemlösung investiert wird, die unter Umständen dann für die Bearbeitung schwerwiegender Situationen fehlt.

Eine erste Einschätzung des Problems oder der Situation hilft der Lehrperson angemessen zu reagieren. Bei schwerwiegenden Problemen ist es wichtig, eine Fachperson hinzuzuziehen, und dem Schüler/der Schülerin und evtl. den Eltern professionelle Hilfe anzubieten. Der Schulpsychologische Dienst, eine Jugend- oder Suchtberatungsstelle oder eine andere Fachstelle sind mögliche Partner. Unbedingt zu beachten sind die Schulvorschriften. Sie müssen beim Vorgehen berücksichtigt und in ein schulinternes Regelsystem eingebaut werden, z. B. in Zusammenhang mit der Frage der Gefährdungsmeldung.

3. Wie oft ist es zu Vorfällen gekommen?

Wiederholungen können ein Anzeichen sein dafür, dass der Schüler/die Schülerin nicht in der Lage ist bzw. nicht die geeigneten Hilfestellungen hat, um sich an Abmachungen zu halten. Bei Wiederholungen muss intensiv der Frage nachgegangen werden, wie es dem Schüler/der Schülerin geht und welche Ursachen das Problemverhalten haben könnte.

4. Besteht Selbstgefährdung oder werden andere Schülerinnen und Schüler gefährdet?

Die Frage nach Selbst- oder Fremdgefährdung ist für eine Einschätzung der Situation wichtig.

Besteht bei einem Schüler/einer Schülerin eine Selbstgefährdung, muss schnell gehandelt und schulinterne Hilfe hinzugezogen bzw. Unterstützung von externen Fachstellen angefordert werden.

Das Verhalten eines Schülers/einer Schülerin kann auch andere gefährden. Offensichtliche Formen der Gefährdung anderer Schüler/innen sind z.B. das Dealen oder die Störung und Belastung des Unterrichts. In diesen Fällen müssen Maßnahmen ergriffen werden, die den anderen Schülerinnen und Schülern zu einem normalen schulischen Alltag verhelfen.

Oft sind Beeinflussungen und Störungen, die durch eine Verhaltensauffälligkeit eines Schülers/einer Schülerin entstehen, nicht so offensichtlich. In diesen Situationen bedarf es einer feinfühlig und systematischen Analyse der Situation durch die Lehrperson: Wie auffällig ist das Verhalten eines Schülers/einer Schülerin? Wie nehmen andere Schüler/innen dieses wahr und werden davon beeinflusst? Besonders wichtig ist es, in diesen Situationen mit der Klasse in Kontakt zu bleiben. Unter Umständen muss diese Situation im Klassenverband aufgegriffen werden.

5. Weitere Kriterien

Die Einschätzung der Situation hängt natürlich auch vom **Alter** und von der **Persönlichkeit** des Schülers oder der Schülerin, von den **Umständen, Motiven und Absichten**, die einem Regelbruch zu Grunde liegen, und dem **Entwicklungsstand** des Schülers/der Schülerin ab.

Jugendliche, die schon mit 13/14 Jahren Cannabis konsumieren, sind in ihrer Gesundheit und Entwicklung besonders gefährdet. Bei ihnen drängt sich eine sofortige und intensivere Intervention auf. Häufig sind Jugendliche, die früh Alkohol, Cannabis oder andere psychoaktive Substanzen konsumieren, psychisch und sozial belastet und der Konsum kann ein Versuch der Selbstmedikation sein. Ein früher Konsum erhöht das Risiko, andere Drogen zu konsumieren. Wer früh mit dem Konsum beginnt, ist eher geneigt über längere Zeit zu konsumieren. Ein Ausstieg scheint für viele schwieriger zu sein.



„Wie erkennt man Cannabiskonsum?“

Ob ein auffälliges Verhalten tatsächlich mit dem Konsum von Cannabis zusammenhängt, ist nicht leicht festzustellen. Das gilt für die akuten Anzeichen eines Konsums wie auch für die Anzeichen eines eigentlichen Suchtmittelproblems (vgl. Feststellen von Regelbrüchen, Seiten 10/11). Eigentlich kann man nur in Gesprächen herausfinden, was wirklich vor sich geht.

„Was, wenn ich bloß einen Verdacht habe?“

Oft ist man nicht sicher, ob man sich zu Recht Sorgen macht oder was bestimmte Verhaltensauffälligkeiten wirklich zu bedeuten haben. Nicht in jedem Fall drängt sich eine sofortige Reaktion auf. Es gilt aber, aufmerksam zu bleiben. Unter Umständen kann es hilfreich sein, seine Beobachtungen aufzuschreiben und sich mit Kolleginnen, Kollegen, Fachpersonen etc. zu besprechen. Was beobachten andere Lehrpersonen, die diesen Schüler/diese Schülerin unterrichten und welche Erfahrungen haben sie mit ihm/ihr gemacht?

„Was kann eine Lehrperson tun, wenn es zu Verhaltensauffälligkeiten kommt?“

In der Regel fällt der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer die Aufgabe zu, Interventionen einzuleiten, wenn ein Schüler/eine Schülerin Cannabis konsumiert und wenn es zu Verhaltens- oder Leistungsproblemen kommt. Aber: Wie lange können Lehrpersonen einen Schüler oder eine Schülerin selbst begleiten und wann nicht mehr? Ein erstes und zweites Gespräch (vgl. Interventionsleitfaden, ab Seite 29) wird idealerweise von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer geführt, weil diese/dieser die Situation am besten kennt und legitimiert ist, die Verhaltensauffälligkeiten im schulischen Umfeld anzusprechen. Wenn sich die kritische Situation nicht bald entspannt, muss die Lehrperson bei der Problembearbeitung entlastet werden. Dabei ist es hilfreich, wenn die Schule eine Rollenverteilung nach Situation und Kompetenzen definiert und dass Lehrpersonen innerhalb der Schule, z. B. von einer in Präventions- und Beratungsfragen weitergebildeten Lehrperson, Unterstützung erhalten können.

„Was, wenn Schüler/innen aktuell bekifft sind?“

Wenn klar ist, dass ein Schüler/eine Schülerin bekifft im Unterricht sitzt, spricht man ihn/sie direkt im Unterricht darauf an, teilt ihm/ihr mit, dass er/sie nicht in der Lage ist, in diesem Zustand dem Unterricht zu folgen und dass die Lehrperson einen Termin für ein Gespräch mit ihm/ihr vereinbaren wird. Man sucht einen Weg, ihn/sie nach Hause zu schicken (von den Eltern abholen lassen, von jemandem begleitet) oder nach einer Möglichkeit, den Schüler/die Schülerin an der Schule betreuen zu lassen, wenn eine Betreuung zu Hause nicht gewährleistet wäre. Bekifft Schüler/innen sollen in diesem Zustand nicht in der Klasse verbleiben.

Sind gleich mehrere Schüler/innen bekifft, ändert dies nichts an diesem Vorgehen. Allerdings sollte man dies dann auch als **Gruppenphänomen** behandeln: Zusätzlich zu den Einzelgesprächen sollte sich die Gruppe auch gemeinsam mit der Situation auseinandersetzen. Unter Umständen empfiehlt es sich, dazu eine Fachperson einer regionalen Suchtfachstelle einzubeziehen.

„Worauf muss ich bei Cannabiskonsum von Schülerinnen und Schülern achten?“

Wenn es um Cannabiskonsum geht, sollte die Lehrperson versuchen, die Situation der Schüler/innen im Allgemeinen und das Konsummuster sowie die Motive des Konsums einzuschätzen. Insofern ist es wichtig, dass Lehrpersonen auch Wissen zu Cannabis und zu Konsummustern erwerben.

Die Häufigkeit des Konsums und auch die Konsummotivation sind wichtige Hinweise für eine Beurteilung der Situation. Viele Jugendliche konsumieren mal aus Neugier, oder weil es die anderen tun. Einige hören bald wieder mit dem Konsum auf, andere konsumieren sporadisch, z. B. als punktuelles Gruppen-erlebnis. Bestimmte Konsummotive bergen besondere Risiken: Wenn konsumiert wird, um sich zu entspannen, um sich bei Stress zu entlasten etc., ist das Risiko besonders groß, immer wieder und immer häufiger zu konsumieren. Es besteht u. a. die Gefahr abhängig zu werden. Besonders bedenklich ist regelmäßiger Konsum in belastenden Lebenssituationen, z. B. bei angespannter Familien- oder Schulsituation.

„In meiner Schulklasse sitzen mehrere Schüler/innen, die praktisch dauernd bekifft sind.“

Ist eine Situation in einer Schulklasse so schwerwiegend, dass mehrere Schüler/innen regelmäßig bekifft im Unterricht erscheinen, ist eine professionelle Intervention (Krisenintervention) angezeigt, um den Konsumierenden möglichst schnell eine Hilfestellung zukommen zu lassen. Es geht auch darum, nicht konsumierende Schüler/innen zu schützen und ihnen einen normalen Schulalltag zu ermöglichen.

„Wie kann ich Gespräche gestalten? Worauf muss ich achten?“

Zielorientiertheit ist wichtig. Während der Vorbereitung eines Gesprächs kann sich die Lehrperson darüber klar werden, was sie erreichen und welche Punkte sie ansprechen will. Das Gespräch kann eine einfache Struktur haben, z. B. Beobachtungen besprechen, Situation einschätzen, Ziele formulieren, Hilfestellungen besprechen. Am besten macht man sich hierzu im Voraus **Notizen**, die dann im Gespräch benutzt werden können.

Das Gespräch sollte sich auf **die Situation in der Schule** beziehen. Es handelt sich um eine pragmatische Intervention, die keine therapeutische Zielsetzung haben kann. Das Verhalten der Schüler/innen sollte nicht generell bewertet („Das ist schlecht.“), **sondern in Beziehung zu Situationen** gestellt werden: Cannabiskonsum ist problematisch für die schulischen Anforderungen, für die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben. Ein bestimmtes Verhalten kann nicht toleriert werden, weil es die anderen im Schulalltag stört etc.

Weitere wichtige Aspekte:

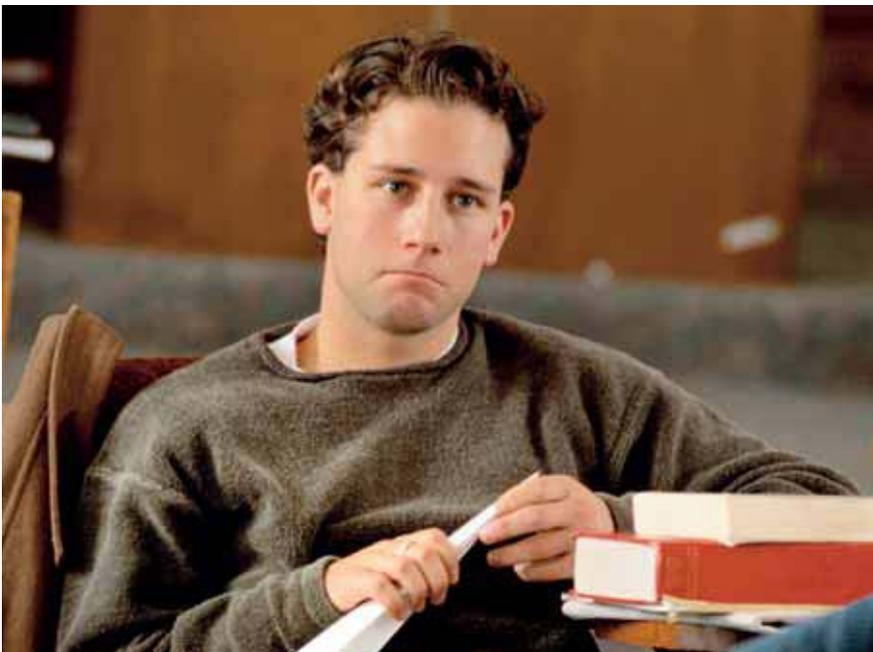
- Aktiv zuhören, die Sichtweisen der Partner erkunden
- Eine Grundhaltung der Akzeptanz
- Von Beobachtungen ausgehen und mit Ich-Botschaften sprechen
- Die Problemlösung ins Zentrum stellen und verdeutlichen, dass es Hilfestellungen gibt, wenn der Schüler/die Schülerin fürchtet, nicht alleine damit klarzukommen
- Nicht nur Negatives, sondern auch Positives besprechen

„Was muss ich im Gespräch mit den Eltern berücksichtigen?“

Es sollten vor allem die generellen Schwierigkeiten besprochen werden, d. h. die Verhaltensauffälligkeiten, die sich in der Schulsituation negativ auswirken. Das bedeutet auch: Den Konsum sollte man zwar ansprechen, ihn aber nicht ins Zentrum stellen.

Ziel des Gesprächs ist es eine Lösung zu finden, d. h. die Verhaltensziele klar festzuhalten und den Weg dahin zu besprechen. Die Hauptfrage lautet: Was braucht der/die Jugendliche? Weitere Fragen sind: Was können die einzelnen Personen zur Verbesserung der Situation beitragen? Welche Hilfestellungen von außen wären dafür wichtig – für den Schüler/die Schülerin bzw. auch für die Eltern?

Manchmal fällt es Lehrpersonen nicht leicht, die Eltern einzubeziehen, weil manche Eltern vorwurfsvolle oder gar aggressive Reaktionen zeigen. Sich selbst klar zu sein, welche Ziele das Gespräch mit den Eltern haben soll und sich nicht zu lange auf Diskussionen einzulassen, die von den Zielen abweichen, ist in solchen schwierigen Situationen hilfreich. Eine gute Vorbereitung des Gesprächs ist dazu besonders wichtig. Allenfalls kann in solchen Konstellationen eine andere Person, z.B. eine Vertretung der Schulleitung, das Gespräch leiten.



Befürchtungen, dass der/die Jugendliche bei einem Einbezug der Eltern unangemessene elterliche Sanktionen erfahren könnte, werfen die Frage auf, ob es richtig ist, Eltern zu informieren. Nicht immer sollte man einen Jugendlichen vor unangenehmen elterlichen Reaktionen schützen. Ist allerdings Gewaltanwendung im Spiel bzw. zu befürchten, muss der Einbezug der Eltern gut geplant werden. In einem solchen Fall können Lehrpersonen Hilfe beim Schulpsychologischen Dienst, beim Jugendamt oder bei einer anderen dafür verantwortlichen Institution holen. Zu klären, welche Anlaufstellen dafür in der Stadt/Gemeinde oder in der Region zuständig sind, ist Sache der Konzeptausarbeitung.

„Wie reagieren, wenn ich gefragt werde, ob ich auch schon gekifft habe?“

Nach einer Befragung aus dem Jahr 2002 hat ziemlich genau jede dritte Lehrperson in der Schweiz selbst Erfahrungen mit Cannabis gemacht, d. h. mindestens einmal probiert. Was, wenn ein Schüler/eine Schülerin danach fragt? Man ist ja auch ein Vorbild. Soll man darüber sprechen oder nicht? Wenn ja, wie? Wenn Sie zu den Lehrpersonen gehören, die nie Cannabis ausprobiert haben, reicht ein klares Statement: „Nein, ich wollte das nie ausprobieren.“ – „Dann wissen Sie ja nicht, wovon Sie sprechen“ kann dann die Meinung sein. Aber: Eine eigene Erfahrung ist immer subjektiv geprägt, nicht „repräsentativ“ und damit auch kein Argument dafür, ob sich jemand „auskennt“ oder nicht. Erkenntnisse aus der Forschung beispielsweise bieten eine gute Grundlage, Wirkungen und Risiken einzuschätzen. Auch wenn der Vergleich hinkt: Man verlangt von einem männlichen Gynäkologen auch nicht, dass er ein Kind zur Welt gebracht hat. Er kennt sich trotzdem aus.

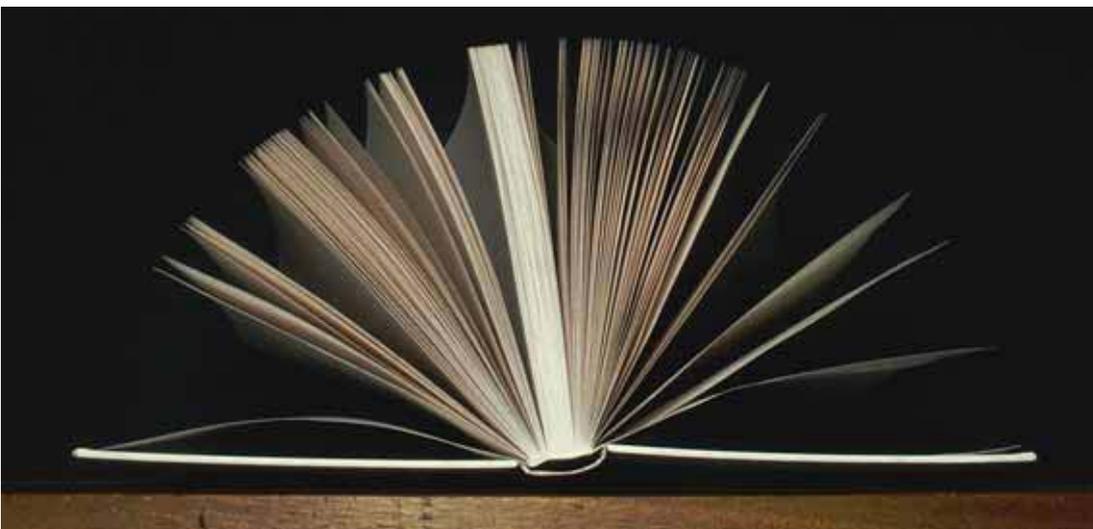
Wenn Sie zu den Lehrpersonen gehören, die Cannabiserfahrung haben und darüber sprechen wollen, kann eine „selektive Authentizität“ weiterhelfen. Man muss nicht alles erzählen, aber was man erzählt, muss wahr sein. Sich zu weit auf die Äste hinauswagen, kann problematisch sein, immerhin ist der Konsum von Cannabis illegal. Auf jeden Fall muss ein eigener Konsum, wenn er thematisiert wird, auch kritisch hinterfragt werden.

4. Interventionsleitfaden

Übersicht

Im Rahmen der Etablierung eines Regelsystems muss auch ein Interventionsleitfaden erstellt werden, dem man im Fall von Übertretungen und Regelbrüchen folgt. Ein solcher Leitfaden muss den Gegebenheiten einer Schule angepasst werden. Der folgende Leitfaden ist ein Beispiel, von dem man sich bei der Erstellung eines eigenen Interventionsleitfadens inspirieren lassen kann.

Im Prinzip kommt den Klassenlehrerinnen und -lehrern die Aufgabe zu, solche Gespräche zu führen, auch wenn Vorkommnisse von anderen (Lehr-)Personen beobachtet wurden. Je nach Situation führen Klassenlehrerinnen/-lehrer und beobachtende Lehrperson die Gespräche gemeinsam.



**Erster Vorfall -
erste Schwierigkeiten**

- Die Eltern werden im Allgemeinen über das Vorgefallene informiert – auf Grund ihrer Erziehungspflicht und um sie in die Verantwortung einzubinden. Dies wird dem Schüler/der Schülerin mitgeteilt, so dass er/sie auch vorhandene Ängste zur Sprache bringen kann.
- Auch die Schulleitung kann über das Vorgefallene informiert werden, evtl. vorläufig ohne den Schüler/die Schülerin namentlich zu nennen. Grundsätzlich gilt: Wenn die Eltern informiert werden, sollte auch die Schulleitung informiert werden, weil nicht auszuschließen ist, dass sich die Eltern an die Schulleitung wenden.
- Dem Schüler/der Schülerin wird die vorgesehene disziplinarische Maßnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Maßnahme nachbesprochen werden, entweder gleich im Anschluss daran oder – wenn zeitlich nahe genug – im ersten Gespräch nach Leitfaden.
- Die Lehrperson vereinbart mit dem Schüler/der Schülerin einen Gesprächstermin und bereitet sich auf dieses Treffen vor.

Zur Gesprächsgestaltung: Gespräche zur Klärung, erstes Gespräch (Seite 32).

**Zweiter Vorfall -
weiter bestehende Schwierigkeiten**

- Die Eltern werden über das Vorgefallene informiert.
- Die Schulleitung wird über das Vorgefallene informiert.
- Dem Schüler/der Schülerin wird eine disziplinarische Maßnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Maßnahme nachbesprochen werden, entweder gleich im Anschluss oder – wenn zeitlich nahe genug – im zweiten Gespräch.
- Die Lehrperson vereinbart mit dem Schüler/der Schülerin und den Eltern einen Gesprächstermin und bereitet sich auf dieses Treffen vor.

Zur Gesprächsgestaltung: Gespräche zur Klärung, zweites Gespräch (Seite 32).

Das Verhalten hat sich im Sinne der Vereinbarung geändert.

Schlussgespräch

(nach dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Gespräch)

Zu diesem Gespräch werden alle Gesprächsteilnehmer/innen des vorangegangenen Interventionsgesprächs eingeladen. Werden die Verhaltensziele erreicht, erfolgt ein Gespräch, in dem die Lehrperson die Veränderungen anerkennt und die Intervention formell abschließt. Alle in den Interventionsprozess einbezogenen Personen werden über diese positive Entwicklung informiert (Schulleitung, Schulbehörde etc.).

Was „genützt“ hat, sollte noch eine Weile beibehalten werden (Stabilisierung des positiven Verhaltens).

Dritter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten

- Die Eltern werden über das Vorgefallene informiert.
- Die Schulleitung und evtl. auch die Schulbehörde werden über das Vorgefallene informiert.
- Dem Schüler/der Schülerin wird eine disziplinarische Maßnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Maßnahme nachbesprochen werden, in dieser Phase am besten gleich im Anschluss, da dies besser nicht im Beisein zu vieler Personen diskutiert wird.
- Die Lehrperson vereinbart mit dem Schüler/der Schülerin, den Eltern und der Schulleitung einen Gesprächstermin und bereitet sich – gemeinsam mit der Schulleitung – auf dieses Treffen vor.

Zur Gesprächsgestaltung: Gespräch zur Klärung, drittes Gespräch (Seite 33).

Vierter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten

- Die Eltern werden über das Vorgefallene informiert.
- Die Schulleitung und evtl. auch die Schulbehörde werden über das Vorgefallene informiert.
- Dem Schüler/der Schülerin wird eine disziplinarische Maßnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Maßnahme nachbesprochen werden, am besten gleich im Anschluss daran, da dies besser nicht im Beisein zu vieler Personen diskutiert wird.
- Die Lehrperson vereinbart mit dem Schüler/der Schülerin, den Eltern, der Schulleitung und einer Fachperson einen Gesprächstermin und bereitet sich – gemeinsam mit der Schulleitung und der Fachperson – auf dieses Treffen vor.

Zur Gesprächsgestaltung: Gespräch zur Klärung, viertes Gespräch (Seite 33).

Weiter bestehende Schwierigkeiten

Wenn sich die Situation nicht verbessert oder wenn gar von einer eigentlichen Entwicklungsgefährdung ausgegangen werden muss, muss mit Hilfe von Fachpersonen (z. B. mit der bereits involvierten Fachperson der Jugend- oder Suchtberatungsstelle) festgestellt werden, welche Form der Hilfestellung adäquat wäre. Je nach Problemlage wird dieser Schritt auch in einer Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst, der Jugendberatungsstelle oder anderen Fachpersonen geplant.

Gespräche zur Klärung

Erstes Gespräch	Zweites Gespräch
Anwesend Schüler/in, Klassenlehrer/in	Schüler/in, Klassenlehrer/in und Eltern
Gesprächsleitung Klassenlehrer/in	 Klassenlehrer/in
Einstieg Begrüßung, Strukturierung und Zielformulierung für das Gespräch (z.B.: „Es geht heute darum, Sie als Eltern gut zu informieren und gemeinsam einen Weg zu finden, um die Situation zu verbessern“).	Begrüßung, Strukturierung und Zielformulierung für das Gespräch (z. B. „Es geht heute darum, Sie als Eltern gut zu informieren und gemeinsam einen Weg zu finden, um die Situation zu verbessern“).
Besprechen der disziplinarischen Maßnahme (wenn noch nicht erfolgt) Die Gründe besprechen und fragen, was das Bekanntwerden des Problems und die Maßnahme beim Schüler/bei der Schülerin und im Umfeld ausgelöst haben.	Die Gründe besprechen und fragen, was das Bekanntwerden des erneuten Vorkommnisses und die Maßnahme beim Schüler/bei der Schülerin und im Umfeld ausgelöst haben.
Grund für das Gespräch aufzeigen Je nachdem was vorgefallen ist, werden im Hinblick auf die Auswirkungen in der Schule besprochen: <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensauffälligkeiten (Leistungsprobleme, störendes Verhalten, Fehlzeiten, fehlende Motivation etc.) • Offensichtlicher Konsum • Vermuteter Konsum (als Hypothese formulieren und Reaktion abwarten) Beobachtungen oder Vorfälle ohne Wertung beschreiben und die Stellungnahme der Schülerin/des Schülers erfragen. Im Fall von Cannabiskonsum wird die Lehrperson versuchen, diesen besser einschätzen zu können. (Was, wie viel, wann, bei welcher Gelegenheit wird konsumiert? Wissen die Eltern, Geschwister, Freunde etc. davon? Gab es deswegen Konflikte?) Ziel ist, die Situation besser einschätzen zu können. Evtl. muss die Intervention beschleunigt werden.	Je nachdem was vorgefallen ist, werden im Hinblick auf die Auswirkungen in der Schule besprochen: <ul style="list-style-type: none"> • Erneute oder nicht veränderte Verhaltensauffälligkeiten (Leistungsprobleme, störendes Verhalten etc.) • Erneuter offensichtlicher Konsum • Vermuteter Konsum (als Hypothese formulieren und Reaktion abwarten) Beobachtungen oder Vorfälle beschreiben und darauf hinweisen, dass Abmachungen nicht eingehalten wurden. Stellungnahme der Schülerin/des Schülers erfragen. Im Fall von Cannabiskonsum auch versuchen, diesen besser einschätzen zu können. Die Eltern einbeziehen: Wie sehen sie die Situation? Wie erleben sie ihr Kind im Alltag? Ziel ist, die Situation besser einschätzen zu können. Evtl. muss die Intervention beschleunigt werden.
Lösungsmöglichkeiten besprechen: Meint der Schüler/die Schülerin, Hilfe zu brauchen? Wenn ja , wird gemeinsam besprochen, welche Möglichkeiten bestehen. Man plant, wie nun vorgegangen wird und geht dann weiter zur Formulierung einer Vereinbarung. Wenn nein , bespricht man Möglichkeiten, die der Schüler/die Schülerin selbst sieht, um die Verhaltensänderung herbeizuführen und geht dann weiter zur Vereinbarung.	Wenn ja , wird gemeinsam besprochen, welche Möglichkeiten bestehen. Man plant, wie nun vorgegangen wird und geht dann weiter zur Formulierung einer Vereinbarung. Wenn nein , bespricht man Möglichkeiten, die der Schüler/die Schülerin selbst sieht, um die Verhaltensänderung herbeizuführen und geht dann weiter zur Vereinbarung.
Vereinbarung treffen Ziele klar festhalten, evtl. schon hier schriftlich.	Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten. Idealerweise sollten solche Vereinbarungen auf Papier mit Briefkopf der Schule festgehalten werden und nicht auf neutralem Papier oder dem der Lehrperson. Das unterstreicht den offiziellen Charakter der Situation.
Information zu Konsequenzen, falls Verhaltensänderung nicht eintritt Nach Leitfaden, auch dass dann die Eltern zum Gespräch eingeladen werden.	Nach Leitfaden, auch dass Eltern und Schulleitung am nächsten Gespräch teilnehmen werden.
Termin für nächstes Gespräch festlegen In 3 bis 4 Wochen	In 3 bis 4 Wochen

Drittes Gespräch	Viertes Gespräch
<p>Anwesend</p> <p>Schüler/in, Klassenlehrer/in, Eltern und Vertreter/in der Schulleitung, evtl. Vertretung der Schulbehörde</p>	<p>Schüler/in, Klassenlehrer/in, Eltern, Vertreter/in der Schulleitung, je nach Einschätzung der Problemlage eine Fachperson von einer Suchtberatungsstelle, von einer Jugendberatungsstelle oder von einer anderen Fachstelle</p>
<p>Gesprächsleitung</p> <p>Zuerst Klassenlehrer/in, dann Übergabe an Vertreter/in der Schulleitung oder evtl. Schulbehörde (muss vorher besprochen werden)</p>	<p>Vertreter/in der Schulleitung</p>
<p>Einstieg</p> <p>Begrüßung, Strukturierung und Zielformulierung für das Gespräch (z. B.: „Wir wollen gemeinsam darüber sprechen, wie die Situation verbessert werden kann. Weil die Schwierigkeiten nun schon etwas länger dauern, haben wir die Gesprächsgruppe erweitert“).</p>	<p>Begrüßung, Strukturierung und Zielformulierung für das Gespräch</p>
<p>Besprechen der disziplinarischen Maßnahme (wenn noch nicht erfolgt)</p> <p>Eine disziplinarische Maßnahme wird besser nicht in einer zu großen Gruppe besprochen.</p>	<p>Eine disziplinarische Maßnahme wird besser nicht in einer zu großen Gruppe besprochen.</p>
<p>Grund für das Gespräch aufzeigen</p> <p>Je nachdem was vorgefallen ist, werden im Hinblick auf die Auswirkungen in der Schule besprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erneute oder nicht veränderte Verhaltensauffälligkeiten (Leistungsprobleme, störendes Verhalten etc.) • Offensichtlicher Konsum • Vermuteter Konsum (als Hypothese formulieren und Reaktion abwarten) <p>Die Lehrperson beschreibt Beobachtungen oder Vorfälle. Anschließend übergibt sie die Gesprächsleitung an den Schulleiter/die Schulleiterin, der/die darauf hinweist, dass die Abmachungen wiederum nicht eingehalten wurden. Stellungnahme der Schülerin/des Schülers erfragen.</p> <p>Im Fall von Cannabiskonsum auch versuchen, diesen besser einschätzen zu können.</p> <p>Die Eltern einbeziehen: Wie sehen sie die Situation? Wie erleben sie ihr Kind im Alltag? Wie sehen sie die Problemlage?</p> <p>Ziel ist, die Situation besser einschätzen zu können.</p> <p>Evtl. muss die Intervention beschleunigt werden.</p>	<p>Je nachdem was vorgefallen ist, werden im Hinblick auf die Auswirkungen in der Schule besprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erneute oder nicht veränderte Verhaltensauffälligkeiten (Leistungsprobleme, störendes Verhalten etc.) • Offensichtlicher Konsum • Vermuteter Konsum (als Hypothese formulieren und Reaktion abwarten) <p>Beobachtungen oder Vorfälle beschreiben und darauf hinweisen, dass Abmachungen wiederum nicht eingehalten wurden. Nun wird klar gefordert, dass der Schüler/die Schülerin – gemeinsam mit den Eltern – Hilfe von der anwesenden Fachstelle annimmt.</p> <p>Die Fachperson beschreibt Angebot und Bedingungen der Intervention (Beratung, Abklärung, Therapie) und welcher Aufwand damit verbunden ist, was erwartet werden kann (und was nicht).</p>
<p>Lösungsmöglichkeiten besprechen: Meint der Schüler/die Schülerin, Hilfe zu brauchen?</p> <p>Wenn ja, wird gemeinsam besprochen, welche Möglichkeiten bestehen und man plant, wie nun vorgegangen wird und geht dann weiter zur Formulierung einer Vereinbarung.</p> <p>Wenn nein, sollte nun nachdrücklich empfohlen werden, dass sich der Schüler/die Schülerin möglichst gemeinsam mit den Eltern professionelle Hilfe holt (z. B. bei einer Jugend- oder Drogenberatungsstelle). Anschließend geht man weiter zur Vereinbarung.</p>	<p>Vereinbarung treffen</p> <p>Diese wird wiederum schriftlich festgehalten (vgl. zweites Gespräch). Zusätzlich wird festgehalten, dass es zu einem Austausch zwischen Schulvertretung und Fachperson kommen wird – am besten nicht bloß als einzelner Gesprächstermin, sondern als (regelmäßiger) telefonischer Kontakt. Der Fachstelle wird formell das Recht eingeräumt, die Schule in geeigneter Weise über den Verlauf der Intervention zu informieren. Die Kommunikationsform zwischen Schüler/in und Schule sowie zwischen Eltern und Schule wird festgehalten.</p>
<p>Vereinbarung treffen</p> <p>Die Vereinbarung wird schriftlich festgehalten (vgl. zweites Gespräch). Es wird auch festgehalten, ob der Schüler/die Schülerin Hilfe beanspruchen will oder nicht.</p>	
<p>Information zu Konsequenzen, falls Verhaltensänderung nicht eintritt</p> <p>Nach Leitfaden, auch dass Eltern, Schulleitung und Fachpersonen am Gespräch teilnehmen werden. Das Hilfsangebot einer Fachstelle muss angenommen werden.</p>	<p>Vgl. Weiter bestehende Schwierigkeiten (Seite 30-31)</p>
<p>Termin für nächstes Gespräch festlegen</p> <p>In 3 bis 4 Wochen</p>	<p>Termin festlegen in Absprache mit allen involvierten Personen.</p>

Anhang: Webseiten, Material und Ressourcen

INTERNETADRESSEN

Überregionale Einrichtungen

- www.bzga.de
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
- www.dhs.de
Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.
- www.dbdd.de
Deutsche Referenzstelle für die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
- www.ift.de
Institut für Therapieforschung
- www.ift-nord.de
Institut für Therapie- und Gesundheitsforschung Nord

Präventionsfachkräfte und Netzwerke

- www.prevnet.de
Expertennetzwerk der Suchtprävention in Deutschland
- www.suchtvorbeugung.de
Präventionsfachkräfte in NRW

Informationsangebote und Beratung (für Jugendliche)

- www.drugcom.de
Internetangebot der BZgA
- www.partyack.de
Partydrogen-Info-Seite der Drogenhilfe Köln e.V.
- www.therapieladen.de
Internetangebot der Berliner Jugend- und Drogenhilfe
- www.mudra-online.de
Enterprise-partydrugsproject Nürnberg
- www.eve-rave.de
Drogenaufklärung und -prävention der Szene-Initiative eve & rave, Münster
- www.nb-drobs.de
Neubrandenburger Beratungsstelle der Caritas Mecklenburg e.V.
- www.krisenhilfe-bochum.de
„Echtzeit“-Beratungsstelle für synthetische Drogen und Cannabis in Bochum

TELEFONBERATUNG

Sucht & Drogen Hotline
Bundesweit-Täglich-Rund um die Uhr
01805-313031
Unter der Schirmherrschaft der Drogenbeauftragten der Bundesregierung

0221-892031
Die persönliche anonyme Telefonberatung der BZgA zur Suchtprävention steht montags bis donnerstags von 10.00 bis 22.00 Uhr, freitags bis sonntags von 10.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung.

SCHRIFTLICHES INFORMATIONSMATERIAL

- BZgA (Hg.):
Über Drogen reden.
Elternbroschüre. Bestell-Nr. 33 713 100 (kostenlos)
- BZgA (Hg.):
Cannabis: Haschisch und Marihuana. Eine Informationsbroschüre für Jugendliche und Erwachsene.
Bestell-Nr. 33 260 000 (kostenlos)

FILM

- BZgA (Hg.):
„Cannabis denn...Sünde sein?“
20 Min., VHS-Kassette
Bestell-Nr. 99 530 000
inkl. Filmbegleitheft
Schutzgebühr: 8 Euro

KOORDINIERUNGSTELLEN FÜR SUCHTPRÄVENTION DER BUNDESLÄNDER

Baden-Württemberg

Sozialministerium
Baden-Württemberg
Referat 54
Schellingstr. 15
70174 Stuttgart

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit u. Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Berlin

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
Oranienstr. 106
10969 Berlin

Brandenburg

Brandenburgische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V.
Zentralstelle für Suchtprävention
Carl-von-Ossietzky-Str. 29
14471 Potsdam

Bremen

Suchtprävention Bremen
Langemarkstr. 113
28199 Bremen

Hamburg

Behörde für Umwelt u. Gesundheit
Amt für Gesundheit u. Verbraucherschutz
Fachabteilung Drogen und Sucht
G 3261
Tesdaufstr. 8
20148 Hamburg

Hessen

Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V.
Zimmerweg 10
60325 Frankfurt/Main

Mecklenburg-Vorpommern

Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung (LAKOST)
Voßstr. 15a
19053 Schwerin

Niedersachsen

Niedersächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren
Podbielskistraße 162
30177 Hannover

Nordrhein-Westfalen

Landeskoordinierungsstelle Suchtvorbeugung NRW
GINKO
Kaiserstr. 90
45468 Mülheim a.d. Ruhr

Rheinland-Pfalz

Büro für Suchtprävention bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.
Karmeliterplatz 3
55116 Mainz

Saarland

Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
Referat E III
– Psychiatrie u. Sucht –
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend u. Familie - Ref. 52
Albertstr. 10
01097 Dresden

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Gesundheit, u. Soziales, Land Sachsen-Anhalt
Referat 26
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Schleswig-Holstein

Forum für Suchtprävention in der Landesstelle gegen die Suchtgefahren für Schleswig-Holstein e.V./ Koordinationsstelle Schulische Suchtvorbeugung KOSS
Schauenburgerstr. 36
24105 Kiel

Thüringen

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie u. Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

Impressum:

Reihe:

Gesundheit und Schule (G+S)

Herausgegeben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln,
im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Veränderter Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), Bern,
und der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA), Lausanne

Überarbeitung:

Anne Kreft, Drogenhilfe Köln e.V., Fachstelle für Suchtprävention

Dr. Eveline Maslon, BZgA

Gestaltung:

IP Advertising GmbH

Konrad-Zuse-Ring 11a, 41179 Mönchengladbach

Druck:

Echter, Würzburg

Auflage:

1.80.11.04

Alle Rechte vorbehalten.

Diese Broschüre ist kostenlos erhältlich bei der
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), 51101 Köln
www.bzga.de
Bestell-Nr. 20 460 000



BZgA

**Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung**

**51101 Köln
www.bzga.de**